

Anhang zum schulischen Hygieneplan für den angepassten Wiederbeginn ab dem 12.08.2020 – 31.08.2020

Inhalt

0. Vorbemerkung
1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht
10. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen der MNB:

3. August 2020 Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Über dieses Ziel sind sich alle Länder einig, was auch in einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 2020 noch einmal bekräftigt wurde. Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. Zugleich soll durch eine möglichst weitgehende Rückkehr zu einem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten das Recht der Kinder und jungen Menschen auf Bildung und Erziehung gesichert werden. In der Praxis muss das bedeuten, dass für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge an allen Schulformen in ganz Nordrhein-Westfalen Unterricht nach Stundentafel stattfindet.

Es gilt wieder der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt.

Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan.

Schulleitungen, Lehrkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen und alle in der Schule tätigen Erwachsenen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, **dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise kennen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bezogen auf das jeweilige Alter umsetzen.**

Dabei ist zu erwarten, dass die Kinder die beschriebenen Hygieneregeln durch Einüben im häuslichen Umfeld in sehr unterschiedlichem Ausmaß verinnerlicht haben und der Schule damit die Aufgabe zukommt, in diesem Bereich einen gemeinsamen Standard zu entwickeln.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind aufgerufen, dieser außergewöhnlichen pädagogischen Situation mit Umsicht und Geduld zu begegnen und damit den Kindern zu vermitteln, dass die in sie gestellten Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung der Regeln machbar sind – aber auch Fehler passieren werden.

Am Ende der ersten zwei Unterrichtswochen wird dieser Hygieneplan auf seine praktische Umsetzbarkeit hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

Ziel des Unterrichts ist es, den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person soll im Foyer (eigener Raum beaufsichtigt nicht vorhanden) warten. Es folgt so schnell wie möglich eine Abholung durch die Eltern.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang, regelm. Händewaschen über den Tag verteilt). Die Regeln werden mit den SuS besprochen und hängen deutlich sichtbar im Klassenzimmer aus.
- Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
 - b) Händedesinfektion bei Erwachsenen: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Eine Nutzung von Händedesinfektion durch Grundschul Kinder wird nicht empfohlen und ist daher auch nicht vorgesehen. In jedem Raum besteht für die Erwachsenen die Möglichkeit der Nutzung von Handdesinfektionsmittel. Dieses bleibt für die Kinder unter Verschluss. Im Bedarfsfall kann unter Aufsicht ein Desinfektionsgel aufgetragen werden, sollte dies zwingend notwendig sein.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. In der GGS Birk werden Türen in den Fluren per Feststeller offengehalten (Ausnahme Brandschutztüren).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im ÖPNV, in öffentlichen Gebäuden, Geschäften und Supermärkten. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung,

Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch, Loop Schal) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken beim Verbleib auf einem festen Sitzplatz nicht erforderlich. Wann immer dies räumlich möglich ist soll der Sicherheitsabstand eingehalten werden. Auch mit Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten (s. auch Anhang: Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken).

2. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. In den Klassenräumen wird durch eine feste Sitzordnung (Arbeitsplatz/ Sitzkreis) die Rückverfolgbarkeit sichergestellt. Das Tragen einer MNB ist daher im Klassenraum oder Gruppenraum nicht zwingend erforderlich. Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Verhalten vor Lernbeginn und im Klassenraum

- Alle SuS sollten bitte nicht früher als 8.00 Uhr auf dem Schulhof ankommen, so dass Sie unmittelbar in ihren Klassenraum gehen können. Die Aufsicht unterstützt die Kinder bei der Einhaltung des Sicherheitsabstandes.
- Jedes Kind hat einen festen Sitzplan im Klassenraum, dieser ist zur Rückverfolgbarkeit dokumentiert.
- Jedes Kind soll nur sein eigenes Material benutzen!
- Die Kinder melden sich, wenn wir vom Platz aufstehen möchten, um etwas zu fragen, um auf Toilette zu gehen oder um sich die Hände zu waschen.
- Die Garderoben sind für die SuS gesperrt. Vorbereitete Schilder liegen im Lehrerzimmer hierfür aus und sind an der Garderobe anzubringen. Die SuS nehmen ihre Jacken mit in den Klassenraum und hängen diese über ihren Stuhl. Die Hausschuhregeln wird ausgesetzt, die SuS behalten ihre Straßenschuhe an.
- Im Klassenraum entscheidet die Lehrperson, ob sie trotz Abstand zusätzlich einen Mundschutz (Im Sekretariat können FFP 2 Masken abgeholt werden) trägt, wenn sie sich im Klassenraum bewegt. Bei näherem Kontakt (<1,5m) mit den SuS ist es zwingend erforderlich. Die angeschafften „Spuckschutzwände“ können von den Lehrpersonen in den Klassen eingesetzt werden. Diese sind dann mit den bereitgestellten Material zu desinfizieren.

Reinigung in Verantwortung des Schulträgers

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

In Absprache mit dem Schulträger (Stadt Lohmar) erfolgt dennoch präventiv täglich im Anschluss an die Reinigung der Handkontaktflächen (Schülertische, Türklinken, Handläufe, Waschbecken, Oberflächen im Sanitärbereich) eine zusätzliche Desinfektion in einem weiteren Arbeitsschritt.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall im Laufe des Schultages als notwendig erachtet, erfolgt diese generell als Wischdesinfektion (keine Sprühdesinfektion!) mit einer kalten Lösung.

Am Ende des Schultages werden die Stühle nicht auf die Tische gestellt, sondern unter den Tisch geschoben. Alle Handkontaktflächen, d.h. Tische und Stühle im Klassenraum, werden jeden Tag desinfizierend gereinigt. Die Bodenreinigung erfolgt nach dem bekannten Reinigungsintervall.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Alle Toiletten werden täglich vor Unterrichtsbeginn durch den Hausmeister auf die Vorhaltung von Handseife und Handtrockentüchern geprüft. Auch hier wird auf eine Lüftung geachtet. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Pro Lerngruppe darf nur ein Kind gleichzeitig auf die Toilette gehen. Die Toiletten-Ampel ist mit dem Fuß zu bedienen. Sollte sie auf „rot“ stehen, dann müssen die SuS warten. Die Toiletten werden am Vormittag zwischengereinigt. Bis 10.15 Uhr werden die Stufentoiletten im Flur der LG (Zebras, Giraffen, Bären) genutzt. Im Anschluss erfolgt eine Reinigung der Toiletten sowie eine Desinfektion durch eine Mitarbeiterin von TH. Kramer. Nach der Pause ab 10.16 Uhr nutzen die Schüler die Stufentoiletten im Bereich der Verwaltung, die dann um 12 Uhr gereinigt und desinfiziert werden. Im Nachmittagsbereich werden dann durch die Notbetreuung und OGATA die Toilettenanlage der OGATA genutzt, die ebenfalls um 16 Uhr gereinigt und desinfiziert werden. Ebenso erfolgt um 10.15 Uhr die Zwischenreinigung der Personaltoilette (Gästetoilette) im Foyer. Das Einwirken der Desinfektionsmittel nimmt Zeit in Anspruch, so dass mit dem Schulträger, das oben beschriebene Vorgehen vereinbart wurde. Toilettsitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

***Sondereinbarung mit dem Schulträger**

4. Infektionsschutz in den Pausen / Busaufsichten

Die Lehrkräfte führen eine Busaufsicht durch und achten auf das Tragen der MNB durch die Schüler im Bus und auf dem Weg ins Schulgebäude, die an einem Wochentag zusätzlich eingetragen sind, führen morgens auf dem oberen Schulhof und an der Bushaltestelle Aufsicht (7:55 Uhr). In den Pausen tragen alle Schüler MNB. Um die Anzahl der Schüler in bestimmten Bereichen zu entzerren gilt bis zum 31.08.2020 folgende Regelung:

9:45 Uhr – 10:00 Uhr Hofpause mit MNB f.d. SuS der JG 1 und 4 auf dem oberen und unteren Schulhof im Anschluss Frühstückspause im Klassenraum,

sowie

10: 00 Uhr - 10: 15 Uhr Hofpause mit MNB f.d. SuS der JG 2 und 3 auf dem oberen und unteren Schulhof, zuvor Frühstückspause im Klassenraum ,

Die Pausen sollen den Kindern die Möglichkeit bieten, sich bewegen zu können. Auch in den Pausen dürfen keine Materialien (Bälle etc.) von mehreren Kindern benutzt werden. Die Spielgeräte dürfen von der jeweiligen Lerngruppe benutzt werden. Hier besonders auf den Abstand achten (1,5m Kontakte möglichst vermeiden). In den Pausen, auf dem Außengelände wird ein MNS getragen. Die Busaufsicht zum Unterrichtsende findet gemäß Plan statt.

5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt. Die Schule hat den Schulträger vor Schuljahresbeginn ersucht, rückzumelden, ob etwas gegen die Nutzung der städtischen Hallen und Schwimmbäder spricht.

Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.

Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten.

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Die Geltungsdauer der mit Runderlass vom 22. Mai 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals wurde mit Runderlass vom 31. Juli 2020 über den 26. Juni hinaus bis zum Ablauf des 9. Oktober 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Herbstferien) mit folgenden Maßgaben verlängert:

- Die ausgestellten ärztlichen Atteste, auf deren Grundlage Lehrkräfte von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht befreit werden konnten, gelten nicht unbegrenzt. Sie entfalten seit dem Unterrichtsende vor den Sommerferien keine Wirkung mehr. Für die Zeit nach den Sommerferien ist für eine Befreiung vom Präsenzunterricht die Vorlage eines neuen Attestes erforderlich. Gemäß bisheriger Erlasslage vom 22. Mai 2020, die mit neuer Erlasslage vom 31. Juli 2020 in diesem Punkt fortgeschrieben wurde, ist dabei eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Begutachtung erforderlich und vorzunehmen. Diese hat den Kriterien des Robert-Koch-Instituts zu entsprechen.
- Für Schwangere gelten die generellen Regelungen zu Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.

Im Übrigen gilt weiterhin, dass eine Befreiung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht ihre allgemeine Dienstpflicht nicht berührt; sie können auch zu anderen schulischen Aufgaben herangezogen werden.

Für eine Beratung zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Hinblick auf den Einsatz in der Schule stehen den Lehrkräften die [Ansprechpartner der BAD GmbH](#) zur Verfügung.

Testung

Mit der Aufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten können sich alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen in der Zeit vom 10. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen. Die Testung soll außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder der eigenen Arbeitszeit an der Schule stattfinden. Die Kosten übernimmt das Land. Die Organisation der Testungen erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Testmöglichkeiten sind bei den bestehenden Testzentren sowie niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, vorrangig den Hausärztinnen und Hausärzten gegeben. Die Schulleitungen werden gebeten, das Testangebot den Beschäftigten in ihrer Schule bekannt zu machen und stellen für Beschäftigte, die das Angebot nutzen wollen, die im Anhang beigefügte Bescheinigung aus. Um eine Überlastung der Labore zu vermeiden, sind die in der Bescheinigung aufgeführten Termine für die Testungen verbindlich. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird die getestete Person persönlich durch das untersuchende Labor informiert. Das Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG) erhält Informationen über die Ergebnisse in anonymisierter Form, um im Rahmen einer Studie das Infektionsgeschehen an den Schulen zu analysieren.

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In

diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

7. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig die Gänge nutzen. Daher ist durch Bodenmarkierungen ein Wegekonzept entwickelt worden, damit die Abstandsregel - soweit wie möglich – eingehalten werden kann.

Im Gebäude, auf dem Weg zur Toilette, dem Sekretariat und in den Pausen ist ein Mund-Nasen Schutz zu tragen.

8. Konferenzen und Versammlungen

Videokonferenzen werden sofern sinnvoll weiterhin durchgeführt. Bei Gesprächen in der Schule ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Klassenpflegschafts-, Schulpflegschaftssitzungen, Schulkonferenzen werden mit einer MNB abgehalten. Der Schulträger wird ersucht alternative Tagungsmöglichkeiten anzubieten, die für alle Konferenzen und Veranstaltungen die Einhaltung eines Mindestabstands 1,5m

ermöglichen. Alternativ wird auch hier die Durchführung in Online Form erneut geprüft. Klassenfeiern etc. sind vorerst ausgeschlossen.

9. Meldepflicht

Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar

7 und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablaufplan ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden:

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Ansteckungsfall-_verdacht/Corona-Verdacht-in-](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Ansteckungsfall-_verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule_final.pdf)

[Schule_final.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Ansteckungsfall-_verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule_final.pdf). Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

10. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen der MNB:

Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.

Das TEAM der GGS Birk